

**Satzung  
der Stadt Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Satzung vom XX.XX.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GBVI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die von ihr im eigenen Wirkungskreis erbrachten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – erhebt die Stadt Aurich nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten -, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Diese Satzung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht die weiblichen und männlichen Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet worden.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a. ganz oder teilweise abgelehnt
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden im Kostentarif festgelegte Gebühren zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten hat der Schuldner Anspruch auf eine Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtige oder unvollständige Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1.1. mündliche Auskünfte
  - 1.2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - 1.2.1. Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - 1.2.2. Besuch von Schulen
    - 1.2.3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - 1.2.4. Nachweis der Bedürftigkeit
  - 1.3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
  - 1.4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 1.5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- 1.5.1. in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
- 1.5.2. Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 1.6. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Absatz 1 SGB X) und für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden (§ 64 Absatz 2 SGB X).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 2.1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
  - 2.2. Gebühren und Entgelte für die Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
  - 2.3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - 2.4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
  - 2.5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  - 2.6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  - 2.7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - 2.8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen
  - 2.9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) § 5 Absatz 1 Ziffer 1.6 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Aurich einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 10**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom **23.04.2018** außer Kraft.

Aurich, den XX.XX.2023

Der Bürgermeister

Feddermann

## Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom XX.XX.2023

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
<b>1</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde	
1.1	für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. bis zur Entgeltgruppe 9a	<b>14,25</b>
1.2	für Bedienstete der Besoldungsgruppe A10 und höher bzw. der Entgeltgruppe 9b und höher	<b>18,00</b>
<b>2</b>	<b>Herstellen von Abschriften, Ausfertigungen und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite</b>	
2.1	bis zum Format DIN A3	
2.1.1	für die ersten 50 Seiten	<b>0,60</b>
	für jede weitere Seite 5	<b>0,20</b>
	bei größeren Formaten als DIN A3	<b>15,00</b>
<b>3</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	<b>3,00</b>
3.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
3.2.1	bis zu drei Seiten, die durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	<b>3,00</b>
3.2.2	bis zu drei Seiten, die <u>nicht</u> durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	<b>6,00</b>
3.2.3	Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei mehr als 3 Seiten je weitere Seite	<b>2,00</b>
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	<b>nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1</b>
<b>4</b>	<b>Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei</b>	
4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	<b>5,00</b>

4.2	im Übrigen  Für das Überlassen elektronischer Dateien auf CD / DVD / USB-Stick, Speicherkarte etc. sind die Anschaffungskosten der Speichermedien gesondert als Auslage zu erheben	<b>2,50</b>
<b>5</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>  Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Absatz 1 NBauO und § 58 Absatz 4 NKomVG – sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und unter einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind.  Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht bzw. die Auskunft in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	<b>nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1</b>
<b>6</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
6.1	Löschungsbewilligung, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	
6.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des Grundpfandrechtes	<b>30,00</b>
6.1.2	für jede weitere 5.000,- €	<b>7,50</b>
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	<b>45,00</b>
<b>7</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	<b>15,00</b>
<b>8</b>	<b>Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. §§ 144, 145 BauGB</b>	<b>60,00</b>
<b>9</b>	<b>Leistungen des Bereichs Stadtentwässerung</b>	
9.1	Entwässerungsgenehmigung	<b>67,00</b>
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>30,00</b>
9.3	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage nach §§ 58 o. 59 WHG	
9.3.1	Indirekteinleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 1 der Abwerverordnung (AbwV) (Fettabscheideranlagen)	<b>135,00</b>

<p>9.3.2</p>	<p>Indirekteinleitungen von mineralölhaltigem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 49 der AbwV (Koaleszens-, Öl-, Benzinabscheideranlagen):</p> <p>Abscheidergröße NS 3-6 7-10 11-15 16-20</p> <p>für Kreislaufanlagen</p> <p>bei einem Betreiberwechsel der Anlage bzw. einer Verlängerung der Genehmigung</p>	<p><b>250,00</b> <b>400,00</b> <b>600,00</b> <b>800,00</b> <b>570,00</b></p> <p><b>50 % der Gebühr der Ursprungs- bzw. Erstgenehmigung</b></p>
<p>9.3.3</p>	<p>Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 50 der AbwV (Zahnärzte, Zahnkliniken mit Amalgamabscheideranlagen)</p>	<p><b>135,00</b></p>
<p>9.3.4</p>	<p>Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach übrigen Anhängen der AbwV</p>	<p><b>135,00 – 800,00 (nach Aufwand)</b></p>
<p>9.4</p>	<p>Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p><b>30,00</b></p>
<p>9.5</p>	<p>Stellungnahmen zur Einleitungsanzeige für Kleinkläranlagen</p>	<p><b>20,00</b></p>
<p><b>10</b></p>	<p><b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b></p> <p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist</p>	<p><b>nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1</b></p>
<p><b>11</b></p>	<p><b>Rechtsbehelfe</b></p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter</p>	<p><b>nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1</b></p>